



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

25. Jahrgang, Nr. 48

Seite 1

9. Juli 2004

INHALT

Satzung zur Anerkennung einer wissenschaftlichen Einrichtung als An-Institut der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Satzung zur Anerkennung einer
wissenschaftlichen Einrichtung
als An-Institut der
Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)**

vom 22.4.04

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Neuordnung der zentralen Gremien der TFH (NLGTFH) vom 22.7.02 (A.M. 23/2002) i.V.m. § 85 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) i. d. F. vom 13.2. 03 (GV Bl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBl. S.185) erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin) die folgende Satzung:*)

Präambel

Anwendungsorientierte Lehre, Forschung und Technologietransfer sind Grundziele der TFH Berlin. Zweck der Kooperation mit An-Instituten ist es, die aktuellen Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft aufzunehmen und somit Lehre und Forschung an der TFH zu fördern.

§ 1 Anerkennung

- (1) Der Akademische Senat entscheidet über die Anerkennung als „Institut an der Technischen Fachhochschule Berlin (An-Institut)“ auf Vorschlag der zuständigen Fachbereiche, welche mit dem Institut zusammenarbeiten oder zusammenarbeiten werden.
- (2) Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht. An-Institute haben nicht das Recht, das Logo der TFH Berlin zu verwenden.
- (3) Die Zusammenarbeit mit der TFH Berlin wird in einem Kooperationsvertrag festgelegt.

§ 2 Voraussetzungen der Anerkennung

Die Anerkennung als An-Institut erfolgt nur, wenn

1. die allgemeine Aufgabenstellung und hierauf basierende konkrete Forschungs- oder Weiterbildungsvorhaben des Instituts die Aktivitäten der TFH Berlin ergänzen und die Aufgaben nicht vollständig von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können; hierfür in Betracht kommende Fachbereiche oder Zentrale Einrichtungen sind zuvor zu hören,
2. sichergestellt ist, dass die Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gewahrt sind und den Lehrenden und Studierenden der TFH Berlin Gelegenheit zu wissenschaftlichem Arbeiten gegeben wird,
3. das An-Institut grundsätzlich aus Mitteln Dritter finanziert wird und seine Existenz hinreichend gesichert ist; die finanzielle Lage des Instituts ist durch Vorlage eines Wirtschaftsplans oder von sonstigen hierzu geeigneten Unterlagen offenzulegen,
4. das An-Institut durch einen Professor oder eine Professorin der TFH Berlin geleitet wird; handelt es sich um eine Einrichtung, an der mehrere Hochschulen beteiligt sind, so kann auch ein Mitglied der Professorenschaft der beteiligten Hochschule die Leitung übernehmen

5. das An-Institut einen Beirat hat, der mindestens einmal jährlich zusammentritt und in dem die Leitung der Hochschule oder die Leitung des betroffenen Fachbereichs vertreten ist und der den Jahresbericht der Leitung des Instituts entgegenzunehmen hat,
6. sichergestellt ist, dass Personaleinstellungen des An-Instituts nur als privatrechtliche Arbeitsverträge geschlossen werden. Eine vertragliche Beziehung zur oder eine sonstige Verpflichtung der TFH Berlin ist auszuschließen.

§ 3 Dauer der Anerkennung

Die Anerkennung erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren. Sie kann auf Antrag nach Überprüfung verlängert werden.

§ 4 Nutzung von Hochschuleinrichtungen

Die Nutzung von Einrichtungen der TFH Berlin durch das An-Institut und die Festlegung eines angemessenen Nutzungsentgelts ist nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu regeln.

§ 5 Sitz der Einrichtung

Es werden nur solche wissenschaftlichen Einrichtungen anerkannt, die ihren Sitz in Berlin oder in Brandenburg haben.

§ 6 Widerruf

Im Falle schwerwiegender Pflichtverletzungen durch das An-Institut kann die Anerkennung durch den Akademischen Senat widerrufen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) Bestätigt am 1.6.2004

